



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1474 - 1481, DOK 551/017-BSG

**Zur Frage, ob die Beklagte (AOK) zur Überprüfung eines Pfändungs-  
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verpflichtet ist - BSG-Urteil  
vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88**

Zur Frage, ob die Beklagte (AOK) zur Überprüfung eines Pfändungs-  
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verpflichtet ist (§§ 44,  
66 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.1989 - 12 RK 3/88 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Hat eine Einzugsstelle wegen einer Beitragsforderung durch  
Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollstreckt,  
ist dessen Rücknahme nach § 44 SGB X zu prüfen, wenn der  
Vollstreckungsschuldner (Konkursverwalter) nachträglich geltend  
macht, die Vollstreckung habe gegen das Verbot der  
Einzelzwangsvollstreckung im Konkurs verstoßen und schon vor  
der Vollstreckung habe sich Masseunzulänglichkeit  
herausgestellt gehabt.
2. Verweigert die Einzugsstelle eine Prüfung der Rücknahme, so hat  
das Gericht, das sie zum Erlaß eines neuen Bescheides  
verurteilt, die Rechtsfragen, auf die es nach seiner  
Rechtsauffassung ankommt, grundsätzlich nicht nur zu erörtern,  
sondern zu entscheiden.
3. Zur Anwendung des § 14 Abs. 1 KO auf Massegläubiger i.S. des  
§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO.
4. Zur Pflicht der Einzugsstelle, den Antrag auf  
Beitragsentrichtung nach § 141n Abs. 1 S. 1 AFG beim Arbeitsamt  
zu stellen.